

Wichtig! Abgabenveranlagung 2010 in der Stadt Schwentidental

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger.

Die Stadt Schwentidental hat Ende 2009 eine große Anzahl neuer Satzungen verabschiedet. Die Satzungen treten an die Stelle des noch von den Gemeinden Klausdorf und Raisdorf erlassenen Ortsrechtes, das seine Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2009 verloren hat. Die entsprechenden Satzungen finden Sie auf der Seite www.schwentidental.de, dann unter „Service“ nur noch „Amtliches“ anklicken.

Mit diesem Beitrag möchte ich die neuen gebühren- und steuerrechtlichen Regelungen etwas näher erläutern, zu denen sich derzeit auf Grund der Jahreshauptveranlagungen viele Rückfragen ergeben.

1. Grundsteuern

Entgegen einer vielfach zu hörenden Annahme blieb der Hebesatz der Grundsteuern für das Jahr 2010 unverändert. Steuererhöhungen wurden von der Stadt Schwentidental also nicht beschlossen.

Das Finanzamt Plön überprüfte allerdings in der Vergangenheit zahlreiche Grundstücksbewertungen und setzte im Falle bisher nicht erfasster baulicher Veränderungen den Einheitswert neu fest. Auch ohne ein Zutun der Stadt Schwentidental ergibt sich dann eine höhere Steuerschuld.

2. Abwassergebühren

Die Stadtvertretung vereinigte Ende letzten Jahres die Abwasserbetriebe Klausdorf und Raisdorf zu öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwentidental. Dementsprechend gelten ab 2010 für das Stadtgebiet erstmals einheitliche Gebührensätze.

Der Schmutzwassergebührensatz beträgt 2,75 € pro m³verbrauchter Frischwassermenge, der Niederschlagswassergebührensatz beträgt 0,33 € pro m² bebauter oder befestigter Grundstücksfläche. Die neuen Gebührensätze bedeuten für beide Ortsteile gleichermaßen, dass gegenüber dem Jahre 2009 jeweils der Niederschlagswassergebührensatz günstiger und der Gebührensatz für das Schmutzwasser ungünstiger ist als bisher.

Die neue Niederschlagswassergebührensatzung sieht im Unterschied zu dem für den Ortsteil Raisdorf bisher gültigen Recht Gebührenfreiheit für befestigte Flächen bis zu einer Größe von 100 m² nicht mehr vor. Daher müssen im Laufe des Jahres 2010 die gebührenfähigen Flächen der Grundstücke im Ortsteil Raisdorf neu erfasst und Gebührensatzungen ggf. verändert werden.

3. Straßenreinigungsgebühren

Den Grundstückseigentümern im Ortsteil Raisdorf ist die Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren bereits aus einer langjährigen Veranlagungspraxis vertraut. Auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben und im Rahmen der erforderlichen Vereinheitlichung hat die Stadtvertretung die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren auch für den Ortsteil Klausdorf beschließen müssen.

Für den Ortsteil Klausdorf stellen Straßenreinigungsgebühren eine neue Abgabenart dar. Aus diesem Grund möchte ich über diese Abgabenart in diesem Beitrag etwas umfangreicher informieren.

Das zur Straßenreinigung erlassene Satzungsrecht hat seine Wurzeln in § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG SH). Danach versteht der Landesgesetzgeber unter dem Begriff der Straßenreinigung sowohl die Säuberung der Straßen als auch den Winterdienst. Er beauftragt die Gemeinden /Städte damit, diese Aufgaben innerorts zu erfüllen. Gleichzeitig enthält § 45 StrWG eine Ermächtigung, einerseits Straßenreinigungsaufgaben auf Anlieger zu übertragen und andererseits, über Gebühren den Aufwand für selbst erbrachte Reinigungsleistungen zu decken.

Die Stadt Schwentental hat von beiden Ermächtigungen Gebrauch gemacht und dies in 2 Satzungen niedergelegt:

Der Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung.

Den Satzungsbestimmungen lässt sich als Grundzug entnehmen, dass die Anlieger einer Straße im Wesentlichen in der Frontlänge ihrer Grundstücke für die Gehwegreinigung und den Winterdienst auf diesem Gehwegabschnitt zuständig und verantwortlich sind. Demgegenüber veranlasst die Stadt Schwentental eine maschinelle Reinigung der Rinnsteine und führt den Winterdienst insbesondere auf den Fahrbahnen durch. Die durch diese beiden Leistungen entstehenden Kosten sollen die Straßenreinigungsgebühren überwiegend decken.

Da nicht in jeder Straße eine maschinelle Reinigung möglich ist und in wenigen Straßen auch kein öffentlicher Winterdienst stattfinden kann, wurden alle Straßen einer der nachfolgenden 3 Reinigungsklassen zugeordnet:

-Reinigungsklasse 1 :

Straßen mit maschineller Straßenreinigung und öffentlichem Winterdienst

Reinigungsklasse 2 :

Straßen mit nur öffentlichem Winterdienst

Reinigungsklasse 3:

Straßen, die von der Stadt nicht maschinell gereinigt werden und auf denen kein öffentlicher Winterdienst stattfindet.

Dem Verzeichnis am Ende der Straßenreinigungssatzung können Sie entnehmen, welcher Reinigungsklasse „Ihre“ Straße zugeordnet wurde.

Aufbauend hierauf bestimmt die Straßenreinigungsgebührensatzung, dass von einer Straße erschlossene Grundstücke entsprechend der festgelegten Reinigungsklasse mit Straßenreinigungsgebühren zu belasten sind und als Gebührenmaßstab grundsätzlich die Straßenfrontlänge eines Grundstücks die Höhe der Gebührenlast im Einzelfall steuert.

Für die oben dargestellten Reinigungsklassen wurden aus Kostenrechnungen folgende Gebührensätze abgeleitet:

Reinigungsstufe 1 : 1,69 € je Meter Straßenfront

Reinigungsstufe 2 : 0,81 € je Meter Straßenfront

In Straßen der Reinigungsstufe 3 fallen keine Gebühren an.

Die Straßenreinigungsgebühr für ein Grundstück errechnet sich grundsätzlich aus der Multiplikation des für die Straße einschlägigen Gebührensatzes mit der Frontlänge des jeweiligen Grundstücks an der Straße. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen. So müssen z.B. Gebührenmaßstäbe nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG SH) vorteilsbezogen ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass alle durch eine Straße erschlossenen Grundstücke, denen die Straßenreinigung objektiv Vorteile vermittelt, auch zu den Kosten der Straßenreinigung heranzuziehen sind. Neben Grundstücken, die direkt an eine Straße grenzen, gehören auch sogenannte Hinterliegergrundstücke dazu. Für sie ist nach der Satzung eine Gebühr auf der Grundlage einer fiktiven Straßenfrontlänge festzusetzen. Die Straßenreinigungsgebührensatzung sieht noch weitere Ausnahmeregelungen u.a. für große Grundstücke mit kurzen Straßenfronten und für von mehreren Straßen erschlossene Grundstücke (Eckgrundstücke) vor.

Die Veranlagung von Grundstücken im Ortsteil Klausdorf zu Straßenreinigungsgebühren konnte erst teilweise vorgenommen werden. Die aufwändige Datenerhebung bei einer Erstveranlagung beansprucht leider sehr viel Vorbereitungszeit. Vermutlich werden daher erst Ende des 2. Quartals 2010 die letzten Veranlagungsbescheide abgesandt werden können.

Die bereits vorgenommenen Erstveranlagungen lösten bei den Anliegern eine Welle von Rückfragen aus. Um den offensichtlich hohen Informationsbedarf zu decken, habe ich häufig gestellte Fragen in einem Merkblatt gelistet und beantwortet. Das Merkblatt wird ebenfalls auf der Homepage der Stadt veröffentlicht und den noch abzusendenden Gebührenbescheiden beigelegt werden.

Abschließend möchte ich allen Abgabepflichtigen in der Stadt Schwentinental für ihre Geduld, ihre Unterstützung und für ihr Verständnis bei der Umsetzung des neuen Rechts danken.

Im Auftrag
Ramona Schwanbeck,
Amt II